

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Kurzübersicht: Öffnungsschritte und Änderungen im Februar

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Lockerungsschritte, die die Bundesregierung in einem Stufenplanmodell Ende Jänner vorgestellt hat. Die Schritte umfassen unter anderem:

- Mit 5. Februar wurde die **Höchstgrenze für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze** von 25 auf **50 Personen** erhöht.
- Am 12. Februar fiel die **2-G-Pflicht im Handel und in bestimmten Kultureinrichtungen** (Museen, Bibliotheken und Büchereien). Es besteht jedoch noch **Maskenpflicht**. Eine Woche später reicht in Gastronomie und Tourismus wieder die **3-G-Regel**.
- 2G+ und Booster+ - Settings werden abgeschafft.
- Die **Verkürzung der Gültigkeitsdauer des grünen Passes** bei Doppelimpfung, bei Genesen mit folgender Impfung und bei Menschen mit positivem Antikörpertest und Impfung wurde mit 1. Februar **auf 180 Tage verkürzt** (bis dahin 270 Tage).
- In der 4. Covid-19-Maßnahmenverordnung ist die „**positive-PCR-Test-Ausnahme**“ nunmehr **generell** festgelegt (§ 20 Abs. 16): Wird für das zulässige Betreten bzw. Einlassen ein Nachweis über ein negatives PCR-Testergebnis vorgeschrieben, kann im Fall eines positiven Testergebnisses das Betreten bzw. Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn **mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit** nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines **CT-Werts >30**, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit bleiben vorderhand unverändert. Bei Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken ist das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen verpflichtend.

Wiener Covid-19-Maßnahmenbegleitverordnung

In Abweichung zur bundesweiten Maßnahmenverordnung enthält die Wiener Maßnahmenbegleitverordnung folgende (strengere) Regelungen:

- Weiterhin keine Anerkennung von Antigentests zur Eigenanwendung.
- Die Gültigkeit von molekularbiologischen Tests bleibt mit 48 h ab Probenahme begrenzt.
- Die Öffnungsschritte werden langsamer vollzogen als in den bundesgesetzlichen Regelungen vorgesehen.

2. Rechtsprechung: Kündigung wegen verweigerter Maskentragens

Eine Arbeitnehmerin war aufgrund ihrer Weigerung, den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gekündigt worden. Sie ging gerichtlich dagegen vor und begründete dies mit einer vermeintlichen Diskriminierung aufgrund ihrer Weltanschauung. Der OGH urteilte jedoch, dass die Ansicht, das Coronavirus sei „ungefähr so gefährlich wie das Influenzavirus“, noch keine Weltanschauung im Sinne des Diskriminierungsrechts darstelle. Trotz Aufforderung des Gerichts konnte die Klägerin nicht schlüssig erläutern, wieso es sich bei ihrer Meinung um eine Weltanschauung im Sinne des Diskriminierungsrechts handele, sondern brachte nur Sachargumente zum (bzw. gegen das) Maskentragen vor. Eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz konnte somit nicht festgestellt werden (OGH 25.11.2021, 9 ObA 130/21i).

3. Absonderung als Kontaktperson: Missbrauchsverdacht

In einigen Bundesländern findet aufgrund der nach wie vor angespannten pandemischen Situation kein, oder nur mehr ein sehr eingeschränktes Contact Tracing statt. Die Gesundheitsbehörden ordnen teilweise nur mehr bei konkret nachgewiesener COVID-19-Infektion eine Absonderung an, **nicht jedoch bei bloßen Kontaktpersonen**. In diesem Fall besteht daher mangels angeordneter Absonderung grundsätzlich Arbeitspflicht! In diesem Fall gibt es folgende Reaktionsmöglichkeiten für den Arbeitgeber:

- Sollte Homeoffice nicht möglich sein, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, bei diesen Personen vor Arbeitsantritt den **3G-Nachweis** zu kontrollieren und zusätzlich zeitnah einen aktuellen **Test** aus dem Titel der Fürsorgepflicht einzufordern. Gleichzeitig sollte bei vermeintlichen Kontaktpersonen in diesem Fall auch eine **Maskenpflicht** angeordnet werden.
- Aus Gründen der Sicherheit (Vermeidung eines Clusters im Unternehmen) kann der AG nach Ablauf einer fiktiven Freitestfrist von 5 Tagen bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests **auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers verzichten**, jedoch besteht dabei grundsätzlich die Verpflichtung zur **Fortzahlung des Entgelts**, sofern nicht Urlaub oder Zeitausgleich vereinbart werden kann. Der Arbeitnehmer sollte gleichzeitig aufgefordert werden, bei der Gesundheitsbehörde zumindest **telefonisch eine Absonderung** zu erwirken. Auch bei bloß telefonischer Absonderung (ohne Erlassung eines schriftlichen Bescheides) besteht aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ein Vergütungsanspruch nach dem Epidemiegesetz für den Arbeitgeber.
- Aus der Beratungspraxis wird berichtet, dass Arbeitnehmer behaupten, als Kontaktperson abgesondert worden zu sein, wobei jedoch der Verdacht auf Missbrauch besteht (z.B. der AN wird bei Freizeitaktivitäten beobachtet). In diesem kann das Entgelt unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** bzw. „unter Protest“ ausbezahlt werden. Eine unter Vorbehalt geleistete Entgeltzahlung kann dann zurückgefordert werden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Zahlung nicht geleistet werden musste. **Auf Anfrage kann bei Bedarf eine Musterformulierung für eine Gehaltszahlung unter Vorbehalt übermittelt werden.**

4. Änderungen Covid-19-Maßnahmegesetz

Inhaltlich wurden insbesondere die **Strafbestimmungen** neu gefasst: Die Strafhöhen wurden aus Gründen der Prävention gleichmäßig erhöht. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass Betriebsstätten/ Arbeitsorte nur gemäß den festgelegten Zutrittsbestimmungen (3G, „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“) betreten werden, dem droht eine Geldstrafe in Höhe von 360 bis 7200 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 14 400 Euro. Der Wiederholungsfall wurde nunmehr als eigene Verwaltungsübertretung aufgenommen. Weiters wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, **zusätzlich zu der Geldstrafe** bei besonders schwerwiegenden Verstößen durch Bescheid eine **Betriebsschließung** für die **Dauer von bis zu einer Woche** zu verhängen. Hier müssen jedoch Anhaltspunkte vorliegen, dass ein besonderes **Gefährdungselement** vorliegt, zB. durch wiederholte Verstöße, oder einem absichtlichen Rechtsbruch (indem zB Arbeitnehmer nachweislich dazu aufgefordert werden, den Arbeitsort ohne 3G-Nachweis zu betreten).

Die Befugnis zur Vollziehung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften liegt bei den zuständigen Organen der Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter). Zur Verstärkung der Überprüfungsmöglichkeit der Einhaltung der Covid-19-Maßnahmen wurden die Gewerbebehörden, Aufsichtsorgane der Lebensmittelsicherheit und Organe der Arbeitsinspektion den Gesundheitsbehörden in dieser Hinsicht gleichgestellt.

5. Behördliches Kontaktpersonenmanagement

Anbei übermitteln wir das geänderte Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ mit Stand 05.02.2022 vom BMSGPK. Wir weisen insbesondere auf die Definition von „Kontaktpersonen I“ hin, die in den Ausnahmen das „3. Immunologische Ereignis“ berücksichtigt. 3-fach geimpfte Personen sind nicht mehr als KP I einzustufen und somit von der Quarantänepflicht befreit. Nicht als Kontaktpersonen gelten nun auch Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron-Variante genesen sind. Seit Jänner 2022 kann von einer Omikron-Infektion ausgegangen werden, solange es nicht eindeutige Hinweise auf eine Infektion durch eine andere Variante gibt. Weiters ist in dem Dokument auch eine detaillierte Darstellung vom Umgang mit Infektionsfällen im selben Haushalt enthalten.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann

Fachverband PROPAK - PROPAK Austria
A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8
Tel.: 0043-1-505 53 82-32
Fax: 0043-1-505 53 82-44
e-mail: seelmann@propak.at
Homepage: www.propak.at



[Datenschutzerklärung](#)